

Satzung des Sportkreises Mosbach e.V.

Präambel

Das Gebiet des Badischen Sportbundes Nord im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (in Folge kurz BSB genannt) ist in folgende neun Sportkreise eingeteilt:

- Bruchsal
- Buchen
- Heidelberg
- Karlsruhe
- Mannheim
- Mosbach
- Pforzheim
- Sinsheim
- Tauberbischofsheim

Diese sind gebietsmäßig deckungsgleich mit den jeweiligen Landkreisen in den 1946 festgelegten Grenzen. Ausnahmen können vom Hauptausschuss des BSB im Einvernehmen mit den beteiligten Sportkreisen festgelegt werden.

Der Sportkreis Mosbach e.V. (in Folge kurz Sportkreis Mosbach genannt) fördert das bürgerschaftliche Engagement sowie das Ehrenamt auf allen ihm möglichen Ebenen. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit aller Teile der Bevölkerung setzt er sich dafür ein, unterschiedliche Sichtweisen und Lebenssituationen bei seinen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen zu berücksichtigen.

Der Sportkreis Mosbach tritt nachdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an. Er erwartet dies von allen seinen Mitgliedern ebenso.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Bereich und Geschäftsjahr

1. Name und Sitz

Der am 24.06.1946 gegründete Verein führt den Namen „Sportkreis Mosbach e.V.“. Sein Sitz ist Mosbach. Er ist Mitglied im BSB. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

2. Bereich

Der Sportkreis Mosbach ist die überfachliche Vereinigung aller Sport treibenden Verbände und Vereine im Gebiet des früheren Landkreises Mosbach nach dem Stand vom 01.01.1971.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben

1. Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Sportkreis Mosbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Durch den Sport soll die Gesundheit der Bevölkerung sowie die sportliche Erziehung der Kinder und der Jugend gefördert werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2.2. der Satzung genannten Aufgaben.

2. Der Sportkreis Mosbach ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen und Zwecke.

3. Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren.

4. Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Aufgaben

Der Sportkreis Mosbach vertritt, fördert und unterstützt die Mitgliedsvereine und Mitgliedssportfachverbände und deren regionale Untergliederungen in allen überfachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind vornehmlich:

1. Förderung und Interessenvertretung des Sports
2. Förderung des Deutschen Sportabzeichens
3. Vereinsberatung
4. Förderung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit und Behandlung überfachlicher Kinder- und Jugendfragen
5. Förderung des Breiten- und Freizeitsports in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden und allen gesellschaftlichen Gruppierungen, die mit dem Sport in Verbindung stehen.
6. Förderung kommunaler Partnerschaften und Begegnungen
7. Vertretung des BSB auf Sportkreisebene, sofern er sie nicht selbst wahrnimmt.
8. Öffentlichkeitsarbeit

Die sportfachlichen Aufgaben werden auf Sportkreisebene ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände und deren regionale Untergliederungen erfüllt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Sportkreises Mosbach können werden:
 1. Sportvereine, die zugleich gemäß § 8.3. der Satzung des BSB diesem freiwillig beitreten, sofern sie ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben oder vom BSB diesem zugeordnet worden sind.
 2. Sportfachverbände, die zugleich gemäß § 8.1. der Satzung des BSB diesem freiwillig beitreten, sofern sie im Sportkreis vertreten sind.

Der BSB stellt den Aufnahmeantrag zur Verfügung und entscheidet über die Aufnahme. Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder im BSB ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind die unter § 3.2. aufgeführten Vereine und Verbände.
2. Durch schriftliche Beitrittserklärung können Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen Mitglied im Sportkreis werden.
3. Die Mitgliedschaft gemäß § 3.2. beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Sportkreisvorstand. Mit dieser Mitgliedschaft sind keine Ansprüche auf finanzielle Förderung durch den BSB und den Sportkreis verbunden.
4. Die Mitgliedschaft gemäß § 3.1.1. und § 3.1.2. endet durch
 1. Auflösung der Mitgliedsorganisation;
 2. durch freiwilligen Austritt aus dem Sportkreis und zugleich dem BSB per schriftlicher Kündigung mit einer Vierteljahresfrist zum Jahresende;
 3. durch Wegfall einer der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3.1. dieser Satzung.
5. Die Mitgliedschaft gemäß § 3.2. kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
6. Die Verweisungen beziehen sich auf die BSB-Satzung in der Fassung vom 25.05.2019.

§ 4 Finanzierung

Der Sportkreis Mosbach erhebt keine Beiträge von Mitgliedern gemäß § 3.1. Zur Durchführung der Aufgaben stehen dem Sportkreis folgende Mittel zur Verfügung:

1. der Verwaltungskostenzuschuss durch den BSB
2. Sportfördermittel der öffentlichen Hand
3. sonstige Zuschüsse und Zuwendungen, Beiträge sowie Spenden

Über die Beiträge von Mitgliedern gemäß § 3.2. entscheidet der erweiterte Sportkreisvorstand. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt in Verantwortung des Kassenwarts/der Kassenwartin. Sie unterliegt der Prüfung durch die auf dem Sportkreistag zu wählenden Kassenprüfer/-innen.

Der Verwendungsnachweis über die Zuschüsse des BSB ist zusammen mit dem Prüfbericht der Kassenprüfer bis 31. März des Folgejahres dem BSB in der vom BSB vorgegebenen Form vorzulegen.

§ 5 Sportkreis Mosbach e.V. und Badischer Sportbund Nord im Landessportverband Baden- Württemberg e.V.

Der Sportkreis Mosbach ist die rechtlich selbstständige Untergliederung des BSB für seinen Bezirk und nach § 2 und § 27 der Satzung des BSB dessen regionale Gliederung. Die Satzung des Sportkreises Mosbach darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen. Die Satzung und jede Änderung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des BSB.

Der Sportkreis Mosbach und seine Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, durch entsprechend der Satzung des BSB gewählte Delegierte oder Vertreter/-innen an den Sportbundtagen sowie an Sitzungen der Organe des BSB teilzunehmen, dabei

- ihr Stimmrecht auszuüben,
- Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und
- bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

Der Sportkreis Mosbach hat die Aufgaben des BSB im Gebiet des Sportkreises wahrzunehmen, insbesondere

1. den BSB im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen, dass die Mitgliedsvereine ihre Verpflichtungen gegenüber dem BSB gewissenhaft und pünktlich erfüllen,
2. die beauftragten Vertreter/-innen des Präsidiums des BSB an den Sportkreistagen und den Sitzungen seiner Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
3. bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im BSB und des Sportkreises Mosbach hervorgehen, die in der Satzung des BSB vorgesehene Schlichtung in die Wege zu leiten.

§ 6 Die Organe des Sportkreises Mosbach e.V.

1. Die Organe des Sportkreises Mosbach sind:
 - 1.1. der Sportkreisvorstand
 - 1.2. der erweiterte Sportkreisvorstand
 - 1.3. der Sportkreistag
2. Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln.
3. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann abweichend von Absatz 2 beschließen, den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu gewähren.

§ 7

Der Sportkreistag

1. Der Sportkreistag findet alle drei Jahre dem Sportbundtag mindestens fünf Wochen vorausgehend statt. Er wird durch den Sportkreisvorstand einberufen. Die Einberufung ist bis spätestens einen Monat vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunkts im amtlichen Mitteilungsblatt „Sport in BW – Ausgabe BSB Nord“ sowie auf der Webseite des Sportkreises Mosbach bekannt zu machen.
2. Die Tagesordnung umfasst:
 - 2.1. Erstattung des Geschäftsberichts
 - 2.2. Erstattung des Kassenberichts
 - 2.3. Erstattung des Berichts der Kassenprüfer/-innen
 - 2.4. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen und Satzungsänderungen
 - 2.5. Entlastung des Sportkreisvorstandes
 - 2.6. Neuwahlen des Sportkreisvorstandes
 - 2.6.1. des/der Vorsitzenden
 - 2.6.2. bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2.6.3. des Kassenwarts/der Kassenwartin
 - 2.6.4. des/der Schriftführer/-in
 - 2.6.5. des Pressewarts/der Pressewartin
 - 2.6.6. von bis zu drei weiteren Mitgliedern als Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben
 - 2.7. Neuwahlen von zwei Kassenprüfer/-innen (§ 14)
 - 2.8. Bekanntgaben des/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend und des Vertreters/der Vertreterin der Fachverbände
 - 2.9. Wahl der Delegierten für den nächsten Sportbundtag sowie für eventuelle außerordentliche Sportbundtage bis zum übernächsten Sportbundtag
 - 2.10. Festsetzung der Ordnungsgebühr gem. § 7.4.
 - 2.11. Bestimmung des Tagungsortes für den nächsten Sportkreistag
 - 2.12. Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag schriftlich beim Sportkreisvorstand vorliegen. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor dem Sportkreistag auf der Webseite des Sportkreises Mosbach veröffentlicht.
4. Die Mitgliedsvereine nach § 3.1.1. sind verpflichtet, an den Sportkreistagen teilzunehmen. Der Sportkreistag kann eine Ordnungsgebühr gem. § 10 Ziffer 4 der Satzung des BSB erheben, die wie auch deren Höhe durch den Sportkreistag festgesetzt wird.
5. Über den Verlauf des Sportkreistages ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.
6. Das Protokoll ist spätestens drei Monate nach dem Sportkreistag der BSB-Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 8

Die Aufgaben des Sportkreistages

Der Sportkreistag ist zuständig

1. zur Entgegennahme der Berichte
 - des/der Vorsitzenden
 - des Kassenwarts/der Kassenwartin
 - der Kassenprüfer/-in
2. zur Erledigung von § 7, Ziffern 2.4. bis 2.11.
3. für Satzungs- und Zweckänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9

Stimmrecht auf dem Sportkreistag

1. Auf dem Sportkreistag gilt folgendes Stimmrecht:
 - 1.1. Jedes Mitglied des erweiterten Sportkreisvorstandes hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
 - 1.2. Jeder Verein bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme.
 - 1.3. Jeder Verein von 51 bis 100 Mitgliedern hat zwei Stimmen.
 - 1.4. Jeder Verein hat für je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Der Berechnung der Stimmzahl wird die BSB-Bestandserhebung des Vorjahres zugrunde gelegt.
2. Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein des BSB angehören. Auch Abwesende sind wählbar, sofern deren schriftliche Zustimmung zur Wahl und deren Annahme der Wahl der Geschäftsstelle Sportkreis Mosbach vorliegt.

Das Stimmrecht eines Vereins kann nur durch Mitglieder dieses Vereins als Delegierte zum Sportkreistag wahrgenommen werden. Es können dabei aber mehrere Stimmen auf einen Delegierten/eine Delegierte seines/ihres Vereins vereinigt werden. Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich Anwesende.

§ 10

Der außerordentliche Sportkreistag

Dieser findet statt, wenn

1. es der Sportkreisvorstand mit Rücksicht auf die Lage im Sportkreis für erforderlich hält oder
2. ein Viertel der Mitglieder des Sportkreises dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Die Einberufung erfolgt entsprechend § 7 dieser Satzung.

§ 11

Der erweiterte Sportkreisvorstand

1. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem Sportkreisvorstand
 - 1.2. den Kreis- bzw. Regionalvorsitzenden der Fachverbände oder seiner/ihrer Vertreter/-innen
 - 1.3. einem/einer weiteren Vertreter/-in der Sportkreisjugend
2. Der erweiterte Sportkreisvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Sitzungsleiter/-in.
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.
4. Die Einladung zum erweiterten Sportkreisvorstand hat unter Nennung des Ortes, des Beginns und der vorläufigen Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher schriftlich, auch per E-Mail, zu erfolgen.

§ 12

Der Sportkreisvorstand

1. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem/der Sportkreisvorsitzenden
 - 1.2. bis zu vier stellvertretenden Sportkreisvorsitzenden, von denen eine Person den Aufgabenbereich „Frauen und Sportentwicklung“ verantwortet
 - 1.3. dem Kassenwart/der Kassenwartin

- 1.4. dem/der Schriftführer/-in
 - 1.5. dem Pressewart/der Pressewartin
 - 1.6. dem/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend (§ 36.3. der Satzung des BSB)
 - 1.7. einem/einer Vertreter/-in der Fachverbände
 - 1.8. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern als Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben
2. Der Sportkreisvorstand wird
 - mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend, der auf dem Sportkreisjugendtag gewählt und des Vertreters/der Vertreterin der Fachverbände, der/die durch die Kreis- bzw. Regionalvorsitzenden der Fachverbände oder ihre Vertreter/-innen gewählt und beide auf dem Sportkreistag bekannt gegeben werden -
 - auf die Dauer von drei Jahren auf dem Sportkreistag gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 3. Der Sportkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter drei Mitglieder von § 12.1.1. oder § 12.1.2. anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Sitzungsleiter/-in.
 4. Der Sportkreisvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder ernennen.
 5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.
 6. Die Einladung zum Sportkreisvorstand hat unter Nennung des Ortes, des Beginns und der vorläufigen Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher schriftlich, auch per E-Mail, zu erfolgen.
 7. Scheidet der/die Sportkreisvorsitzende während der Wahlperiode aus, so kann der Sportkreisvorstand bis zum Ende der Wahlperiode eine Nachwahl durchführen.
 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Sportkreisvorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zum Ende der Wahlperiode betrauen.

§ 13

Aufgaben des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes

- 1.1. Der Sportkreisvorstand führt die Geschäfte des Sportkreises (§ 2.2.) und hat alle den Sportkreis betreffenden Aufgaben wahrzunehmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann sich zur Führung der Geschäfte hauptamtlicher Mitarbeiter/-innen und einer Geschäftsstelle bedienen.
- 1.2. Der/die Sportkreisvorsitzende und die Stellvertreter/-innen sind Vorstand des Sportkreises Mosbach im Sinne § 26 BGB. Der/die Sportkreisvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt bzw. jeweils zwei seiner/ihrer Stellvertreter/-innen sind gemeinsam zur Vertretung des Sportkreises Mosbach berechtigt.
2. Der/die Sportkreisvorsitzende oder einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/-innen leitet die Sitzung des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes.
3. Der erweiterte Sportkreisvorstand hat folgende Aufgaben:
 - 3.1 Vorschläge für die Wahl zum Sportkreisvorstand
 - 3.2 Entgegennahme des Kassenberichts
 - 3.3 Verabschiedung des Sportkreishaushalts
 - 3.4 Entgegennahme von den Berichten des Sportkreisvorstandes und der Sportkreisjugend
 - 3.5 Genehmigung der Jugendordnung der Sportkreisjugend (§ 15.5.)
 - 3.6 Übertragung bestimmter Aufgaben auf den Sportkreisvorstand
 - 3.7 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder gemäß § 3.2.
 - 3.8 Durchführung der Nachwahl Kassenprüfer (§ 14)

§ 14 Kassenprüfer/-innen

Der Sportkreistag wählt zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen weder Mitglied des Sportkreisvorstandes noch des erweiterten Sportkreisvorstandes sein. Die jeweilige Prüfung hat durch beide Personen zu erfolgen.

Scheidet ein/eine Kassenprüfer/-in während der Wahlperiode aus, so kann der Sportkreisvorstand eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Sitzung des erweiterten Sportkreisvorstandes vornehmen. Dieser kann bis zum Ablauf der Wahlperiode eine Nachwahl durchführen.

§ 15 Sportkreisjugend

1. Die Vereinsjugend der Mitgliedsvereine und die Jugendvertretungen der Fachverbände des Sportkreises Mosbach bilden die Sportkreisjugend. Sie ist die Jugendorganisation des Sportkreises Mosbach und umfasst die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und –verbände gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
2. Die Sportkreisjugend arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung der Badischen Sportjugend und der Satzung des Sportkreises Mosbach. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, keine der Satzung und den Ordnungen des BSB und des Sportkreises Mosbach widersprechenden Entscheidungen herbeizuführen.
3. Die Sportkreisjugend regelt die ihr durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben gemäß der Jugendordnung der Badischen Sportjugend eigenverantwortlich.
4. Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich eigenverantwortlich und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Sportkreises Mosbach.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Sportkreisjugendtag beschlossen wird. Sie muss vom erweiterten Sportkreisvorstand genehmigt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
6. Die Sportkreisjugend ist zuständig für die Bearbeitung der Kinder- und Jugendfragen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Sportkreises Mosbach, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportkreisjugendtages. Die Sportkreisjugend berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts.
7. Für die Sportkreisjugend gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Sportkreis Mosbach.

§ 16 Datenschutz im Sportkreis Mosbach e.V.

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Sportkreises Mosbach werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Sportkreis Mosbach gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 2.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - 2.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Sportkreises Mosbach, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten
- unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten,
 - bekannt zu geben,
 - Dritten zugänglich zu machen oder
 - sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Sportkreis Mosbach hinaus.

§ 17

Satzungsänderungen

Satzungs- und Zweckänderungen (§ 8.3.) bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen auf dem Sportkreistag.

§ 18

Auflösung des Sportkreises Mosbach e.V.

Die Auflösung des Sportkreises Mosbach kann nur von einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportkreistag (§ 10) beschlossen werden.

Es bedarf hierzu der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf dem gleichen Sportkreistag sind zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam vertretungs- und verfügungsberechtigt sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportkreises Mosbach oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den BSB oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (gemäß § 5.1. der Satzung des BSB) zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 12. August 2020 vom außerordentlichen Sportkreistag in Obrigheim beschlossen worden und tritt nach Genehmigung durch den Hauptausschuss des BSB und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.